

Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Clapisson, L.**, Einzeln: No. 1. Couplets (Bariton) 27 kr. No. 2. Duo (Sopr. u. Bass) 45 kr. No. 3. Duo (Sopran u. Tenor) 1 fl. 12 kr. No. 4. Romance (Tenor) 36 kr. No. 5. Vocalise (Tenor) 18 kr. No. 6. Air (Bass) 54 kr. No. 7. Duo (Tenor u. Bass) 1 fl. 12 kr. No. 7 bis. Chant de guerre 27 kr. No. 8. Trio (2 Tenor u. Bass) 1 fl. 12 kr. No. 9. Air (Sopran) 45 kr. No. 10. Grand Air (Tenor) 54 kr. No. 11. Duo (Sopran und Tenor) 45 kr.
- Duvernoy, J. B.**, Mon coeur. Polka favorite p. Pfte. 18 kr.
- Goria, A.**, Op. 39. Grande Etude d'expression p. Pfte. 1 fl. — — Op. 46. Adélaïde de Beethoven, transcrit p. Pfte. 54 kr.
- Hamm, J. M.**, Trauer-Marsch auf Marie Milanollo f. Pfte., mit deren Portrait. 36 kr.
- Pauer, E.**, Op. 24. Auf der Wahlstatt. Lied f. Bass oder Alt m. Pfte. No. 2. 27 kr.
- — Op. 26. Du bist so still, von Geibel, f. Sopran oder Tenor m. Pfte. No. 1. 18 kr.

Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Pauer, E.**, Op. 26. Mägdleins Klage, von Hoffmann von Fallersleben, f. Sopran oder Tenor m. Pfte. No. 2. 27 kr.
- — Op. 26. Wiederfinden, von Herlossohn, f. Sopran oder Tenor m. Pfte. No. 3. 27 kr.
- Strauss, Jos.**, Favorit-Tänze f. Pfte. No. 3. Der goldene Sporn. 6 Mazurkas. 27 kr. No. 4. Eilpost-Polka. 27 kr. No. 5. Helena-Polka. 27 kr. No. 6. Sidonie-Polka. 27 kr. No. 7. Blumen-seufzer-Polka. 27 kr.

Whistling in Leipzig.

- Blassmann, A.**, Op. 5. Deux Sérénades p. Pfte. 17½ N^g.
- Kücken, F.**, Op. 18. No. 1. Herzenswünsche f. Sopran od. Tenor m. Pfte. Neue Aufl. 5 N^g.
- — Op. 49. Deutsches Bundeslied von A. Schirmer, f. 4stimmigen Männergesang. Partitur u. St. 15 N^g.
- Schliebner, A.**, Op. 11. Drei Lieder von Th. Drobisch, f. Sopran oder Tenor m. Pfte. 10 N^g.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Beurtheilung des sächsischen Pressgesetzes vom 18. November 1848.

* Das königl. sächs. Pressgesetz vom 18. Nov. 1848 verordnet im §. 1: „Im Königreiche Sachsen ist die Censur für immer aufgehoben. Es besteht völlige Freiheit der Presse ohne irgend eine Beschränkung durch Concessionen, Cautionen, Stempelauslagen oder Postverbote, und es ist daher Jedermann berechtigt, ohne Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß Preßerzeugnisse herzustellen und zu veröffentlichen.“ Ein Vorfall, der den deutschen Buchhandel zunächst, im Allgemeinen aber den literarischen Verkehr in Deutschland tiefgreifend berührt, stellt es in ein klares Licht, in welcher Weise in Sachsen die Aufrechthaltung des Gesetzes durch die verordneten Gerichtsbehörden entkräftet werden kann.

Auf dem Titel einer Schrift: „Vom Kampf für Völkerfreiheit!“ ist Bremen als Verlagsort, der daselbst ansässige Buchhändler A. D. Geisler als Verleger, der Pastor Dulon daselbst als Verfasser und der dortige Buchdrucker F. C. Dubbers am Ende als Drucker offenkundig bezeichnet. Dadurch sind die bremischen Gerichte als die allein zuständigen Richter unfehlbar bemerklich gemacht, und die Herrschaft der Grundrechte, die in Bremen unbeschränkt angenommen und publicirt sind, als diejenige Gesetzgebung herausgestellt, deren Normen alle vorgedachten Theilhaber der Schrift zu befolgen gehalten sind. In dieser Gestalt erschien die erste Auflage jener Schrift von 2000 Exemplaren, ward von Bremen und von Leipzig aus durch ganz Deutschland ungehemmt verbreitet und so schnell vergriffen, daß der dringenden Nachfrage halber eine zweite möglichst schnell zu beschaffen sein mußte, und der Verleger disponirte zu deren Herstellung den Hrn. Buchdrucker F. A. Brockhaus in Leipzig, der nach Inhalt des Pressgesetzes in Sachsen keinen Anstand zu nehmen hatte, von einer unbehindert verbreiteten Schrift einen Abdruck zu wiederholen, deren Inhalt demselben auch so wenig bekannt war, daß der Verleger, um der Gleichmäßigkeit der äußern Form willen, demselben erst ein Exemplar der ersten Auflage, nach Abschluß des Vertrags, verabsolgen mußte. Der zweite Druck ging aus der Presse hervor; — ein Exemplar ward, dem §. 9. des sächsischen Pressgesetzes entsprechend, der Behörde eingereicht, ungefähr 2200 Exemplare vom Verleger empfangen und debitirt, und hiernächst die bei dem Commissionär und dem Drucker befindlichen, dem bremischen Verleger eigenthümlich zugehörigen 1736 Exemplare durch Verfügung und Betreiben des leipziger Criminalgerichts mit Beschlag belegt!

Läßt sich nun von einer mit Rechtsgelehrten besetzten Gerichtsbehörde nicht füglich annehmen, daß Unkunde der klaren Rechtsbestimmungen und der augenscheinlich ausschließlichen Competenz der bremi-

schen Gerichte in allbekannten, so scharf abgegrenzten Indigenatsrechten, das leipziger Criminalgericht habe verleiten können, sich auf den Grund des §. 5 sub 1. des königlichen Pressgesetzes von 1848 — als „zuständigen Untersuchungsrichter (auch) für etwanige, in Bremen vorkommende Pressvergehen — zur Befehlsgewalt auch des bremischen literarischen Eigenthums ermächtigt zu erkennen,“ — so erscheint demnach die Usurpation einer criminalrichterlichen Repression bremischer literarischer Producte wider deren bremische Eigenthümer als eine frivole Evocation, im Widerstreit mit allen unbedingten Verboten der klaren deutschen Reichsgesetze und der unwandelbaren staatsrechtlichen Praxis, und als eine Mystification der sächsischen Gesetzgebung und Rechtspflege, und dies um so empfindlicher, als diese gewaltthätige Expropriation der jenem Criminalgerichte zuverlässig bekannten auswärtigen Eigenthümer gerade von derjenigen Behörde ausgeübt worden, die vom Staate zum Schutze des Eigenthums und zur Ahndung willkürlicher Enteignungen eingesetzt ist.

Ist nun auch vielleicht die Verwendung der leipziger Druckschwärze als Vorwand zum Einschreiten aufgegriffen worden, um gegen den Inhaber der Druckerei den Argwohn aufzustellen, als ob derselbe anderweitig, als mittels Lieferung des zweiten Abdrucks durch seinen mechanischen Apparat, bei dem Erscheinen der zweiten Ausgabe theilhaftig sei; ist sogar zum ostensibeln Aufpuß dieser scheinbaren amtlichen Selbsttäuschung der Behörde, das zuständige bremische Criminalgericht zur Hülfeleistung requirirt worden, um durch Vernehmung des Verlegers und des Verfassers Materialien zu Proceuren wider den leipziger Drucker zu ermitteln; so trägt doch dieser Hülferuf zu offenbar das Gepräge einer bloß ostensibeln Demonstration an sich, wodurch der Simulation der Betheiligung eines Leipzigers ein Anstrich gewissenhafter Ueberzeugung habe verliehen werden sollen, die aber bei den notorischen Umständen, die das Erscheinen der ersten Auflage begleiteten und auf dem Titel des Leipzigers wahrhaft wiederholt sind, alle Glaublichkeit verlieren müssen. Durch die Aussagen beider aber ist nunmehr die Gewißheit eines gänzlichen Mangels einiger Betheiligung des Hrn. Brockhaus in Betreff des Verlags wie der Bekanntschaft desselben mit dem Inhalte der Schrift so unbezweifelt festgestellt, daß es sich baldigst herausstellen muß, ob das leipziger Criminalgericht entweder durch Aufhebung des Beschlags und Verabsolgung der occupirten Exemplare einen freilich unbegreiflichen Irrthum eingestehen mag, oder aber sich nicht scheue, durch Fortsetzung seiner rechtswidrigen Proceur bei der Evocation wider die Gerichtszuständigkeiten anderer deutscher Staaten zu beharren, das königl. sächsische Landes-Pressgesetz und die in Bremen geltenden deutschen Grundrechte wissentlich zu verletzen und mittelst anarchischer Willkürlichkeiten den literarischen Verkehr und den gewerb-